

Az.: 2 A 91/16
3 K 1227/12

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge
Hartmannstraße 24, 09113 Chemnitz

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Schadensersatzes (LB)
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke ohne weitere mündliche Verhandlung

am 28. November 2017

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. August 2014 - 3 K 1227/12 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen seine Inanspruchnahme zum Ersatz des Schadens, der dem Beklagten an zwei Dienstmotorrädern entstanden ist.

- 2 Der Kläger steht als Polizeibeamter im Dienst des Beklagten. Er war bei der Verkehrsinspektion als Verkehrsüberwacher und nicht strukturmäßiger Kradfahrer tätig. Am 16. Juli 2010 war er zusammen mit einem weiteren Kollegen für den Unfalldienst eingeteilt. Gegen Abend erhielt er den Auftrag, den Motorölstand bei zwei Motorrädern zu überprüfen. In der Betriebsanleitung zu diesen Motorrädern ist vorgesehen, dass eine solche Kontrolle nur bei betriebswarmem Motor erfolgen soll. Der Kläger startete gegen 18:00 Uhr in der Reviergarage die - luftgekühlten - Motoren, bemerkte aber - seinen Angaben zu Folge - dann, dass er das Unfalldiensthandy im Dienstzimmer vergessen hatte. Dort nahm er den Anruf eines Bürgers zu einem Verkehrsunfall entgegen. Anschließend wurde er über einen weiteren Verkehrsunfall informiert, begab sich gegen 18:20 Uhr zur Unfallaufnahme und vergaß die zwei laufenden Motoren, die später von einem Kollegen ausgestellt wurden. Beide Motoren wurden thermisch zerstört und mussten repariert werden. Im Verwaltungsverfahren auf Ersatz des Schadens stimmten sowohl der Personalrat als auch der Hauptpersonalrat einer Inanspruchnahme des Klägers i. H. v. (ursprünglich

beabsichtigt) 14.856,84 € nicht zu. Die beteiligte Einigungsstelle stimmt der Inanspruchnahme im Grunde zu, regte jedoch eine Überprüfung der Schadenshöhe an.

- 3 Mit Leistungsbescheid vom 4. Juli 2012 wurde der Kläger zur Zahlung von Schadensersatz i. H. der Instandsetzungskosten von 12.729,74 € auf Grundlage von § 48

BeamtStG in Anspruch genommen. Er habe grob fahrlässig gehandelt, weil er als Motorradfahrer eines luftgekühlten Motorades vom Typ MZ ETZ 250 (das private Motorrad des Klägers) hätte wissen müssen, dass man luftgekühlte Motorräder wie die beiden beschädigten Dienstmotorräder wegen Überhitzungsgefahr nicht im Stand warmlaufen lassen dürfe. In der Bedienungsanleitung zu den Motorrädern sei auf Seite 54 dieser Umstand auch vermerkt. Diese Betriebsanleitung habe der Kläger zu Rate ziehen müssen, wenn er mit der Handhabung der Motorräder nicht vertraut gewesen sei. Der Kläger habe sich darüber klar sein müssen, dass ein Warmlaufen nur kurz, etwa wie bei der vom Kläger bis 2010 dienstlich gefahrenen wasser- und luftgekühlten MZ Scorpion MZ 660 (30 Sekunden), und nur in seiner Anwesenheit hätte durchgeführt werden dürfen. Im Übrigen hätte er die Motorräder nacheinander kurz warmfahren können. Warum er dann das Diensthandy habe holen müssen, sei angesichts der Tatsache, dass er mit einem weiteren Kollegen Unfalldienst gehabt habe, nur schwer nachzuvollziehen. Er hätte indes auf jeden Fall nach Ergreifen des Handys sofort zu den Motorrädern zurückkehren müssen. Mit dem Verlassen der laufenden Motorräder habe er also die Kausalkette zur Schädigung der Motorräder grobfahrlässig in Gang gesetzt, indem er objektiv einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt und das nicht beachtet habe, was im gegebenen Fall jedem habe einleuchten müssen. Subjektiv sei das Fehlverhalten schlechthin unentschuldigbar und das gewöhnliche Maß erheblich übersteigend. Die Schadenshöhe ergebe sich aus der Reparaturrechnung der BMW Niederlassung Chemnitz für die beiden neu zusammengesetzten Motoren i. H. v. jeweils 7.428,42 €, wobei jeweils 2.127,10 € unter dem Gesichtspunkt „neu für alt“ als Vorteil des Dienstherrn abgesetzt würden, obwohl den Motorrädern unter dem Gesichtspunkt der stattgefundenen Überhitzung kein Marktwert mehr zukomme. Weil diese Motorräder nicht mehr produziert würden, seien Austauschmotoren nicht erhältlich gewesen. Der hiergegen eingelegte Widerspruch des Klägers wurde mit Bescheid vom 28. Oktober 2012 zurückgewiesen.

4 Die vom Kläger erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Urteil vom 12. August 2014 - 3 K 1227/12 - ab. Befugnisgrundlage für die Inanspruchnahme des Klägers sei § 48 BeamtStG. Das Gericht habe keine Zweifel daran, dass der Kläger grob fahrlässig gehandelt habe. Der objektive Pflichtenverstoß - mit den Gegenständen des Dienstherrn nicht pfleglich umgegangen zu sein - sei ihm subjektiv zuzurechnen. Das privat vom Kläger gefahrene Motorrad MZ ETZ 250 sei ein durch den Fahrtwind zu kühlendes Fahrzeug. Das bis 2010 von ihm dienstlich genutzte Motorrad MZ Scorpio 660 sei wasser- und luftgekühlt. Dass ein Warmlaufen der ausschließlich luftgekühlten Motoren der beiden BMW-Motorräder im Stand und mithin ohne Kühlung zu unterbleiben habe, habe dem Kläger als erfahrenem Motorradfahrer demnach klar sein müssen. Da der Kläger nach seinem eigenen Vortrag das Betriebshandbuch der BMW-Motorräder gelesen habe, hätten ihm ferner auch die mit ausdrücklichem fettgedruckten Hinweis versehene Warnung auf Seite 3/54 des Handbuches auffallen müssen, dass der Motor wegen Überhitzungs-/Brandgefahr nicht im Stand laufen gelassen werden dürfe und nach dem Starten sofort loszufahren sei. Da der Kläger dies nicht beachtet und die Motoren darüber hinaus unbeaufsichtigt im Hof des Polizeireviers unnötig habe laufen lassen, was nach § 30 StVO ohnehin verboten sei, habe er die erforderliche Sorgfalt im besonders schweren Maße verletzt und nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten müsse, bzw. ganz einfache und ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt und mithin grob fahrlässig gehandelt und nicht nur ein unachtsames Verhalten an den Tag gelegt, das jedem unterlaufen könnte. Daher habe es insoweit keiner Untersuchung der Frage bedurft, ob die Einlassung des Klägers, er habe sich von den Motorrädern entfernt, um sein Diensthandy zu holen, nicht lediglich eine Schutzbehauptung darstelle. Der Frage, ob eingehende Unfallnotrufe nur auf dem Diensthandy des Klägers hätten eingehen können oder er nicht auch von seinen Kollegen im Revier über eingehende Telefonanrufe hätte benachrichtigt werden können, habe daher nicht geklärt werden müssen. Die Schadenshöhe sei entgegen der Meinung des Klägers unter Beachtung der von Beklagtenseite dargelegten dienstlichen Notwendigkeit einer schnellen Reparatur und der völligen Zerstörung der Motoren der Motorräder aufgrund der Überhitzung auch ohne Sachverständigengutachten ausreichend belegt. Ob der Abzug alt für neu, den der Beklagte zu Gunsten des Klägers veranschlagt habe, tatsächlich berechtigt gewesen sei, erscheine fraglich, sei jedoch für die Rechtmäßigkeit des Bescheides nicht zu prüfen.

- 5 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 9. Februar 2016 - 2 A 447/14 - die Berufung auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen.
- 6 Mit seiner Berufungsbegründung trägt der Kläger vor, dass er mit den technischen Besonderheiten der Motorräder BMW RT 1150 nicht vertraut gewesen sei. Er sei zu keinem Zeitpunkt in die Technik dieses Motorrades (Boxermotor) eingewiesen worden, für die technische Wartung sei er zu keinem Zeitpunkt verantwortlich gewesen. Ein Kollege habe die Bitte zur Ölstandsprüfung an ihn herangetragen. Am Schadenstag habe insgesamt auch bei dem für die Motorräder zuständigen Beamten eine erhebliche Anzahl von Aufgaben zur Bewältigung angestanden; hierdurch sei die spontane Umverteilung von kleineren Aufgaben erforderlich gewesen. Mit der Technik des Motorradtyps BMW RT 1150 restlos unvertraut, habe er sich zunächst in der Betriebsanleitung über die Voraussetzung zur Ölstandsmessung kundig machen müssen. Es habe sich bei der Lektüre herausgestellt, dass dieses Motorradmodell zunächst warmlaufen müsse (S. 20 der Anleitung), weshalb er den Motor über den Starterknopf angelassen habe. Um seinen weiteren Dienstverpflichtungen im Übrigen nachzukommen, habe er zunächst sein Diensthandy holen müssen und sei bei dieser Gelegenheit überraschend mit dienstlichen Aufgaben (hier der Führung eines Telefonates) gebunden worden. Nach Beendigung dieses Telefonates sei in einem vollkommen anderen Zusammenhang ein Anruf zu bearbeiten gewesen. Diesem Einsatzbefehl sei er unverzüglich nachgekommen. Hier seien also mehrere Verpflichtungen miteinander kollidiert. Der Beklagte habe die zerstörten Motoren austauschen lassen, indem er neu aufgebaute Motoren habe verbauen lassen, dies zu einem Einzelpreis i. H. v. jeweils 7.428,42 €, ohne die für eine konkrete Schadensermittlung im schadensrechtlichen Sinne erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen. Insbesondere sei ein Sachverständigengutachten nicht eingeholt worden. Das Verwaltungsgericht sei bei seiner Entscheidung ganz offenkundig von einem unzureichend ermittelnden, zum Teil nachweislich falschen Sachverhalt ausgegangen. Er habe zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt, er habe die Betriebsanleitung der BMW-Motorräder gelesen. Richtig sei, dass er zu der Frage, wie man bei einem Motorrad dieses Typs den Ölstand feststelle, in der Betriebsanleitung nachgelesen habe. Im Zusammenhang mit dem Thema (Feststellen des Motorölstandes) sei in der Betriebsanleitung kein Warnhinweis enthalten. Eine Notwendigkeit oder gar dienstliche Verpflichtung zum kompletten Studium der Betriebsanleitung habe nicht bestanden. Er habe nicht etwa den Auftrag bekommen, den Ölstand zu

prüfen, sondern es sei eine Bitte an ihn herangetragen worden. Es handele sich also um eine reine Gefälligkeit, nicht um eine dienstliche Verpflichtung. Der Hinweis darauf, dass die Motorräder nicht im Stand warmlaufen dürften, hätte von dem zuständigen Beamten bereits bei Mitteilung der Bitte, den Ölstand zu kontrollieren, erteilt werden müssen. Auch sei die Feststellung der Kammer, die Motorräder seien entgegen § 30 StVO im Hof des Polizeireviers befindlich gewesen, schlichtweg falsch. Die Motorräder hätten sich in der Garage befunden. Die Einzelfallumstände führten dazu, dass man ihm keine grobe Fahrlässigkeit vorwerfen könne. Darüber hinaus seien auch die Erwägungen der Kammer zur Schadenshöhe unzureichend. Diese Höhe werde ermittelt durch die voraussichtlichen Reparaturkosten abzüglich der Abzüge neu für alt in Gegenüberstellung zum Wiederbeschaffungswert des Motorrades abzüglich eines Restwertes. Feststellungen des Beklagten hierzu befänden sich nicht in der Akte.

7 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. August 2014 - 3 K 1227/12 zu ändern und den Bescheid des Beklagten vom 4. Juli 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Oktober 2012 aufzuheben.

8 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

9 Er verteidigt die verwaltungsgerichtliche Entscheidung.

10 In der mündlichen Verhandlung vom 26. September 2017 hat der Kläger erklärt, dass die von ihm privat betriebenen Motorräder keine Füllstandmessungen erforderten, weil sie mit Gemisch betankt würden. Der in dieser Verhandlung abgeschlossene widerrufliche Vergleich wurde vom Beklagten widerrufen; für diesen Fall hatten die Beteiligten den Verzicht auf weitere mündliche Verhandlung erklärt.

11 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Behördenakte des Beklagten, die Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts Chemnitz und die Gerichtsakten des Zulassungs- und Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 12 Der Senat entscheidet im Einverständnis mit den Beteiligten ohne weitere mündliche Verhandlung, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 101 Abs. 2 VwGO.
- 13 Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis zu Recht die Klage abgewiesen, weil die angegriffenen Bescheide rechtmäßig sind und den Kläger daher nicht in seinen Rechten verletzen, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.
- 14 Der Kläger ist dem Beklagten gegenüber zum Ersatz des am 16. Juli 2010 an den Motorrädern entstandenen Schadens verpflichtet. Anspruchsgrundlage ist § 48 BeamtStG. Nach dieser Vorschrift gilt:
- Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen oder Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.
- 15 Mit dem entstandenen Schaden an den beiden Motorrädern hat der Kläger grob fahrlässig gegen seine beamtenrechtliche Pflicht verstoßen, das Eigentum und das Vermögen des Dienstherrn nicht zu schädigen (vgl. Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 9. Aufl., S. 249 m. w. N.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verhält sich ein Beamter grob fahrlässig im Sinne der vorstehenden Vorschrift, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss, oder die einfachsten, ganz nahe liegenden Überlegungen nicht anstellt. Dieser Fahrlässigkeitsbegriff bezieht sich auf ein individuelles Verhalten; er enthält einen subjektiven Vorwurf. Daher muss stets unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände, der individuellen Kenntnisse und Erfahrungen des Handelnden beurteilt werden, ob und in welchem Maß sein Verhalten fahrlässig war. Welchen Grad der Fahrlässigkeitsvorwurf erreicht, hängt von einer Abwägung aller objektiven und subjektiven Tatumstände im Einzelfall ab und entzieht sich deshalb weitgehend einer Anwendung fester Regeln (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. September 1964, BVerwGE 19, 243, 248; Beschl. v. 6. August 2009 - 2 B 9.09 -, juris m. w. N.). Dieser Rechtsprechung hat sich der Senat angeschlossen (vgl. nur Urt. v. 14. Oktober 2010 -

2 A 445/09 -, juris; Beschl. v. 28. November 2011 -
2 A 518/10 -, juris).

- 16 Der vorliegende Einzelfall enthält zunächst drei maßgebliche Handlungen, welche einen Fahrlässigkeitsvorwurf begründen könnten. Zunächst hat der Kläger die Motorräder im Stand warmlaufen lassen. Im zweiten Schritt hat er die Motorräder mit laufendem Motor verlassen, ohne sie auszuschalten. Schließlich ist er nach dem Verlassen nicht umgehend zurückgekehrt, sondern hat sie schlicht vergessen.
- 17 Bei der Beurteilung, ob der Kläger sich fahrlässig verhalten hat, insbesondere ob er sich grob fahrlässig verhalten hat, ist insbesondere einzubeziehen, dass der Beamte kein planmäßiger Kradfahrer war. Seine privat von ihm betriebenen Motorräder bedürfen keiner Füllstandsmessungen. Er wurde nicht in die Aufgaben eingewiesen und war nicht allgemein mit ihnen betraut. In der maßgeblichen Betriebsanleitung (vgl. Verwaltungsakte) befindet sich unter „2/20“ zum Stichwort „Ölstand kontrollieren“ der Hinweis, dass die Motorölkontrolle nur bei betriebswarmen Motor durchzuführen ist, weil sich die Ölstände zwischen dem betriebswarmen Zustand und einem durchgekühlten Motor um bis zu 10 mm unterscheiden können. Zu dem Stichwort „Ölstand kontrollieren“ findet sich kein Hinweis darauf, dass die Motoren nicht im Stand warmlaufen dürfen - im Unterschied zur Betriebsanleitung Stichwort „3/54“, bei dem ausdrücklich die Warnung enthalten ist, dass der Motor nicht im Stand warmlaufen darf, weil dann Überhitzungs- und Brandgefahr entstünde. Nach dem Starten solle man sofort losfahren. Der Kläger hat die Betriebsanleitung vor der missglückten Ölstandskontrolle nicht gelesen.
- 18 Vor diesem Hintergrund hält der Senat das Verhalten des Klägers im ersten Handlungsabschnitt (Warmlaufenlassen im Stand) zwar für fahrlässig, aber nicht für grob fahrlässig. Mit der Übernahme der Kontrolle des Ölstandes hat der Kläger die Verantwortung für die Motorräder übernommen, auch wenn ihm diese Tätigkeit nicht allgemein zugewiesen war. Eine Fahrlässigkeit ergibt sich in diesem Handlungsabschnitt schon daraus, dass bei einem eingehenden Studium der Betriebsanleitung der Kläger festgestellt hätte, dass diese Handlung nicht zulässig ist. Indes kann von einer groben Fahrlässigkeit schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil er nicht in diese Aufgabe eingewiesen wurde, im maßgeblichen Hinweis der

Betriebsanleitung diese Gefahr nicht erwähnt wird und der Kläger auch aus seiner privaten Erfahrung mit luftgekühlten Motorrädern anderen Typs nicht von der Gefahr positiv wissen musste.

- 19 Anders stellt sich die Bewertung hinsichtlich des zweiten Abschnittes dar. Es wäre dem Kläger ohne weiteres möglich gewesen, seinen von ihm angegebenen Verpflichtungen nachzukommen, ohne eine entsprechende Gefahr zu schaffen, indem er die Motorräder schlicht ausschaltet. Da er die Fahrzeuge unbeaufsichtigt mit laufendem Motor allein gelassen hat, hat er sich jeglicher Kontrolle begeben. Der Betrieb eines Motorrads ohne Aufsicht stellt ein Risiko dar. Mit dem Anlassen der Motorräder im Stand hat der Kläger dieses Risiko geschaffen. Mit dem Verlassen der ihm anvertrauten Motorräder hat sich das Risiko verwirklicht.
- 20 Vor diesem Hintergrund handelte der Kläger zusätzlich im dritten Abschnitt grob fahrlässig, als er wegen seiner anderweitigen Verpflichtungen die Motorräder schlicht vergaß; die Bewältigung anderer Aufgaben befreite ihn nicht von seiner Sorgfaltspflicht hinsichtlich der von ihm in Betrieb genommenen Motorräder. Die festgestellte grobe Fahrlässigkeit führte zu dem Motorschaden an den Motorrädern.
- 21 Der Beklagte hat die Schadenshöhe zutreffend mit 12.729,74 € festgesetzt.
- 22 Bei der konkreten Schadensberechnung gemäß §§ 249 ff. BGB ist zu ermitteln, in welchem Umfang das Vermögen des Gläubigers im Augenblick der Geltendmachung des Ersatzanspruchs bzw. - im Falle des Rechtsstreits - im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Tatsachengerichts hinter dem Vermögen zurückbleibt, das der Gläubiger bei ordnungsgemäßer Pflichterfüllung durch den Schuldner gehabt hätte. Bei Sachschäden läuft der Schadensersatzanspruch grundsätzlich auf zwei Alternativen hinaus, nämlich die Reparatur oder die Anschaffung einer gleichwertigen Sache (vgl. Palandt, BGB, 76. Aufl. 2017, § 249 Rn. 21; MünchKommBGB-Oetker, 4. Aufl., § 249 Rn. 329). Vor diesem Hintergrund unterliegt es keinen Bedenken, bei der Bestimmung der Schadenshöhe zunächst von den konkret entstandenen Reparaturkosten laut Rechnungen der BMW-Werkstatt vom 23. November 2010 (VA S. 26 ff.) auszugehen, also von insgesamt 14.856,84 €.

- 23 Allerdings ist die Werterhöhung, die der Ersatz eines gebrauchten langlebigen Wirtschaftsguts durch eine entsprechende neue Sache mit sich bringt, zur Vermeidung einer "Überkompensierung" des Schadens grundsätzlich vom Geschädigten auszugleichen, wenn eine messbare Vermögensvermehrung bei ihm eingetreten ist, diese sich für ihn günstig auswirkt und ihm der Vorteilsausgleich zuzumuten ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 1. März 1995, NJW 1995, 2303, 2305 m. w. N.). Im Rahmen der Zumutbarkeit ist zu berücksichtigen, dass der Vorteil dem Geschädigten aufgedrängt worden ist. Für die Berechnung des Abzugs "neu für alt" ist entscheidend, wie sich die individuelle Nützlichkeit des Vorteils für den Geschädigten bemisst. Danach muss der Vorteil, der in der Erstellung einer neuwertigen Anlage liegt, durch einen Vergleich mit der "Lebensdauer" der beschädigten Anlage ermittelt werden. Hierfür kommt es auf die gewöhnliche Gesamtnutzungsdauer der konkreten Anlage und darauf an, welchen Zeitanteil die Anlage im Schadenszeitpunkt noch vor sich hatte. Dabei ist - wie im Schadensrecht insgesamt - auf die konkreten tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, weil es im Schadensersatzrecht um den Ausgleich wirtschaftlich messbarer Schäden geht. Die materiell-rechtlichen Grundsätze der Schadensberechnung verlangen deshalb in Fällen der vorliegenden Art erstens eine zeitliche Bestimmung des Schadenseintritts, zweitens eine an den tatsächlichen Gegebenheiten ausgerichtete Prognose der Lebensdauer der jeweiligen Anlage und - daraus resultierend - drittens die konkrete, anlagenbezogene Bemessung des Wertzuwachses für den Geschädigten ("individuelle Nützlichkeit" - vgl. BVerwG, Urt. v. 1. März 1995 a. a. O.). Bei dieser Beurteilung steht dem Senat die durch § 287 ZPO eingeräumte Schätzungsbefugnis zu. Diese Vorschrift verleiht dem Tatsachengericht Ermessensfreiheit bei der Ermittlung der Schadenshöhe und damit auch bei der Frage, ob insoweit eine Beweisaufnahme durchzuführen ist oder nicht (§ 287 Abs. 1 Satz 2 ZPO - vgl. BVerwG, Urt. v. 1. März 1995 a. a. O.).
- 24 Nach diesem Maßstab ist den Erwägungen des Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 4. Juli 2012 (S. 9/10) nichts hinzuzufügen; der Senat macht sie sich zu eigen (§ 125 Abs. 1 Satz 1, § 117 Abs. 5 VwGO). Es ist zusätzlich schon offen, inwieweit aufgrund des letztlich fehlenden Marktes für die Spezialmaschinen ein konkret messbarer Vorteil für den Beklagten entstanden ist.
- 25 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 26 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile

sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 12.729,74 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 3 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke